

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Mag. Schrangl, Mag. Stefan
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (689 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015),
den Antrag 1110/A der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Dr. Johannes Jarolim, Dr. Georg Vetter, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Aktiengesetz und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden,
den Antrag 969/A(E) der Abgeordneten Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen betreffend "Erhöhung des Straftatbestandes der Tierquälerei",
die Petition betreffend "Vergewaltigung verurteilen. Ein Nein muss genügen. Strafrecht in Österreich verbessern", überreicht von der Abgeordneten Mag. Gisela Wurm (42/PET),
die Bürgerinitiative 53/BI betreffend "Herausnahme von Cannabis aus dem Österreichischen Suchtmittelgesetz"
sowie über die Bürgerinitiative 63/BI betreffend "Mehr RECHTE für Tiere!" (728 d.B.) (TOP 10).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (689 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (728 d.B.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

26. Die Ziffer 16 der §70 wird wie folgt geändert:

„§ 70. Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“

2. In der Ziffern 24 wird er § 83 wie folgt geändert:

„§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

(3) Mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem

Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begangen worden ist.

3. *In der Ziffer 25 wird der § 84 Abs.2 wie folgt geändert:*

„(2) Mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn eine Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 oder Abs. 4 oder Abs. 5) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begangen worden ist.

4. *In der Ziffer 26 wird der §85 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn eine Körperverletzung (§ 85 Abs. 1 oder 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begangen worden ist.

5. *In der Ziffer 30 wird beim § 86 folgender Abs. 3 abgehängt:*

(3) Mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn eine Körperverletzung (§ 86 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begangen worden ist.

6. *In der Ziffer 62 im § 126 Abs. 2 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

7. *In der Ziffer 65 im § 126a Abs. 4 Ziffer 1 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

8. *In der Ziffer 68 im § 126 Abs.3 Z1 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

9. *In der Ziffer 71 wird im § 128 Abs. die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

10. *In der Ziffer 74 im § 132 Abs. 2 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

11. *In der Ziffer 75 im § 133 Abs. 2 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

12. *In der Ziffer 76 im § 134 Abs. 3 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

13. *In der Ziffer 77 im § 135 Abs. 2 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

14. *In der Ziffer 78 im § 136 Abs. 3 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

15. *In der Ziffer 83 im § 147 Abs. 3 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.*

16. In der Ziffer 85 im § 148a Abs. 2 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.
17. In der Ziffer 87 im § 153 Abs. 3 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.
18. In der Ziffer 90 im § 153b Abs. 4 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.
19. In der Ziffer 95 im § 156 Abs. 2 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.
20. In der Ziffer 103 im § 164 Abs. 4 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.
21. In der Ziffer 162 im § 233 wird in Abs. 2 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.
22. In der Ziffer 163 im § 234 Abs. 2 wird die Zahl „300.000“ durch die Zahl „70.000“ ersetzt.
23. in der Ziffer 178 lautet der § 281 samt Überschrift wie folgt:
„§ 281. Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zum allgemeinen Ungehorsam gegen ein Gesetz auffordert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“
24. In der Ziffer 175 lautet der Abs. 3 wie folgt:
„(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig aus der Zusammenkunft zurückzieht oder ernstlich zurückzuziehen sucht, bevor sie zu einer Gewaltanwendung geführt hat und den Behörden die Absicht der Personen nach Abs. 2 gemeldet hat, es sei denn, dass er an der Zusammenkunft in der in Abs. 2 umschriebenen Weise teilgenommen hat.“
25. In der Ziffer 179 lautet der § 283 Abs. 1 wie folgt:
„§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird,
1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert, oder zu Hass gegen sie anstiftet, oder
2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe anzustiften, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

26. In der Ziffer 180 lautet der § 284 samt Überschrift wie folgt:

Verhinderung der Teilnahme an oder Sprengung einer Versammlung

„§ 284 Wer eine Versammlung, einen Aufmarsch oder eine ähnliche Kundgebung, die nicht verboten sind, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert oder sprengt sowie eine ungehinderte Teilnahme oder Durchführung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. „

Begründung

Die Gewerbsmäßige Begehung auf ihre Ursprüngliche Form zurückzuführen liegt daran, dass die Form in der Regierungsvorlage für die Staatsanwaltschaft und für die tägliche Arbeit der Polizei nicht handhabbar ist.

Alleine schon mit dem Begriff "Einkommen", welcher aus dem Steuerrecht kommt, wird es für Richter und Staatsanwälte ein Auslegungsproblematik geben. Auch die Grenze von monatlich auf ein Jahr gerechnet € 400,- wird kaum nachweisbar sein.

Die Qualifikation betreffend die Körperverletzung an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten soll aufgrund des gesteigerten Unwertes der Handlung durch eigene Absätze in den §§ 83 bis 87 StGB hervorgehoben werden.

Die Einführung von Mindeststrafen ist der Gesetzgeber denjenigen Personen, die für die Rechtsstaatlichkeit und Aufrechterhaltung der Demokratie ihr Leben und auch ihre Gesundheit riskieren, schuldig.

Die Praxis hat gezeigt, dass Personen, die Zeugen oder Sachverständige bei Gerichtsverhandlungen sind, massivem Druck durch Androhung körperlicher Gewalt ausgesetzt sind.

Insbesondere Beamte sind immer wieder körperlichen Attacken ausgesetzt; wie zum Beispiel ein Magistratsbeamter in Graz der am 24. Jänner 2013 von einem 22-jährigen mit einem Messer attackiert und schwer verletzt wurde.

Speziell Exekutivbeamte von Polizei und Justizwache, die im Sinne der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung für die Republik und ihre Bürger ihren Dienst versehen, werden immer häufiger körperlichen Angriffen ausgesetzt.

Allein im Jahr 2013 sind, wie vom Bundesministerium für Justiz dargelegt, 36 Übergriffe von Häftlingen auf Organe der Justizwache verzeichnet. Der Bundesminister für Justiz hält in seiner Anfragebeantwortung 329/AB XXV.GP fest, dass genaue Aufzeichnungen nicht geführt werden. Die Dunkelziffer der Übergriffe und Verletzungen liegt demnach deutlich darüber.

Die Verletzungen der betroffenen Justizwachebeamtinnen und Justizwachebeamten reichen in den letzten Jahren von Knochenbrüchen bis hin zu Stichverletzungen.

Noch höher sind die Zahlen von verletzten Polizisten, die ihrer Aufgabe nachkamen, bei Demonstrationen für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. So wurden allein im Jahr 2013 knapp 1000 Polizisten durch Fremdeinwirkung im Dienst verletzt. Mindestens einmal pro Woche fordern Übergriffe im Dienst sogar einen schwerverletzten Polizisten. Gesamt 68 Schwerverletzte im Jahr 2013 zeigen den dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich des Schutzes unserer Exekutive auf.

Durch die mediale Berichterstattung wird immer sichtbarer, dass bei Demonstrationen durch Agitatoren der Hass auf den Staat und ihre Beamten mit Plakaten immer radikale Ausformungen annimmt. Dieser Hass schlägt sich oft in Attacken durch mitgebrachte selbst gebaute Waffen, wie Steinschleudern und anderen Wurfgeschossen, gegen die Beamten nieder.

Weiters kommt es immer öfter zu Zusammenstößen zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen, die ihre Rivalitäten immer häufiger nach Österreich importieren und auf Österreichs Straßen ausleben.

Die Gesetzgebung darf vor allem jene Personen, die mit dem Auftrag betraut sind, die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu schützen, nicht im Regen stehen lassen. Das muss auch in einer Erhöhung der Strafandrohungen und einer Einführung von adäquaten Mindeststrafen generalpräventiv sichtbar gemacht werden.

Betreffend die Wertgrenzen hat nicht nur die Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien sondern auch der Großteil der Richterschaft ihre Bedenken angemeldet.

In der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption heißt es zu der Anhebung der Wertgrenzen:

„Die bei den Vermögensdelikten angestrebte Änderung der Wertgrenzen stellt letztlich eine justizpolitische Entscheidung dar und ist mit ihrem Anliegen der Berücksichtigung veränderter Entwicklungen und der Anpassung im Vergleich zu Gewalt- und Sexualdelikten zweifellos

berechtigt. Die oberste Wertgrenze von 50.000 Euro auf 500.000 Euro (also unter Verzehnfachung) anzuheben, scheint aber doch überzogen. Vermögensdelikte mit einem Schaden bis 500.000 Euro stellen nach der vorgeschlagenen Änderung lediglich Vergehen dar. Es scheint fraglich, ob für solch doch massive Vermögensdelinquenz tatsächlich die gleiche Strafe angedroht werden soll, wie bspw für die Verwendung einer gefälschten Banknote. Auch eine gemäßigte Anhebung der obersten Wertgrenze würde angesichts der Erhöhung der Strafdrohungen bei den Körperverletzungsdelikten den erforderlichen Relationen gerecht werden und eine deutliche Senkung der Strafen für Vermögensdelikte erreichen.

Ebenso stellt es eine letztlich justizpolitische Entscheidung dar, die Wertgrenzen bei den Korruptionsdelikten bei 3.000 Euro bzw 50.000 Euro zu belassen. Die

Materialien begründen letzteres mit der "Sensibilität dieses Bereichs". Allerdings führt die vorgeschlagene massive Anhebung der obersten Wertgrenze bei den Vermögensdelikten auf 500.000 Euro (**jetzt 300.000 EURO**) auch in Relation zu den Delikten des 22. Abschnitts des BT zu unbilligen Ergebnissen: Ein Amtsträger, der einen Vorteil von 50.001 Euro für die pflichtwidrige Vornahme eines Amtsgeschäfts fordert, hat eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zu vergegenwärtigen, ein Vorstand eines Unternehmens, der 500.000 Euro untreu „in die eigene Tasche wirtschaftet“, sieht nach der vorgeschlagenen Änderung einer Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe entgegen.“

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt stellt klar, dass die Anhebung der Wertgrenzen vollkommen außer Verhältnis mit den aktuellen Wirtschaftsdaten steht und dass es eine drastische Einschränkung des Rechtszuges zum Obersten Gerichtshofes gibt: „(...)eine maximale Strafdrohung für eine Sachbeschädigung mit einem Schaden bis zu 500000 Euro von zwei Jahren bzw. für die übrigen Vermögensdelikte mit einem Schaden bis zu 500000 Euro von drei Jahren steht nach ha. Auffassung nämlich vollkommen außer Verhältnis mit den aktuellen Wirtschaftsdaten (das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen aus unselbständiger Beschäftigung betrug im Jahr 2013 € 20.790,- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/index.html) sodass diese Schwelle erst mit Schädigung an einem durchschnittlich 25-jährigen Nettoeinkommen überschritten wäre). Die damit in diesem Bereich zudem bewirkte drastische Einschränkung des Rechtszuges zum Obersten Gerichtshof lässt überdies einen maßgeblichen Rückgang an der Einheitlichkeit der Rechtssprechung im Bereich der Vermögensdelikte erwarten.(...)“

Weiters ist aus den Verfassungsschutzberichten der letzten Jahre, insbesondere aus dem Bericht über das 2014, ersichtlich, dass der (Links-)Extremismus stark zunimmt.

„Statistik

Im Vergleich zum Vorjahr gab es mehr Straftaten, die linksextremistischen Gruppierungen zugerechnet werden konnten. Im Jahr 2014 sind 371 Tathandlungen mit erwiesenen oder vermuteten linksextremen Tatmotiven bekannt geworden (2013: 182 Tathandlungen, wobei eine Tathandlung mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten kann. 94 Tathandlungen, das sind 25,3 %, konnten aufgeklärt werden (2013: 24,2 %).

Im Zusammenhang mit den angeführten Tathandlungen wurden bundesweit 545 Anzeigen, davon 511 nach dem Strafgesetzbuch (StGB)“, erstattet.“

Anzeigen	2013	2014
Anzeigen nach dem StGB		
Körperverletzung (§ 83 StGB)	16	15
Schwere Körperverletzung (§ 84 StGB)	20	31
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB)	0	1
Absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87 StGB)	0	1
Raufhandel (§ 91 StGB)	0	7
Nötigung (§ 105 StGB)	5	3
Schwere Nötigung (§ 106 StGB)	0	1
Gefährliche Nötigung (§ 107 StGB)	0	2
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem (§ 118a StGB)	0	1
Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	99	239
Schwere Sachbeschädigung (§ 126 StGB)	21	50




